

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Vergaberichtlinie

für die Mittel aus dem Gleichstellungsfonds
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 06/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/27. Januar 2010

Vergaberichtlinie für die Mittel aus dem Gleichstellungsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Humboldt-Universität hat sich in ihren 1994 verabschiedeten Frauenförderrichtlinien zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen verpflichtet und im 2002 vom Konzil beschlossenen Leitbild erklärt: „ Die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft ist ein vorrangiges hochschulpolitisches und praktisches Anliegen der Humboldt-Universität. Entsprechend unternimmt sie alle Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die Kompetenzen der Frauen in Lehre, Forschung und Verwaltung zu nutzen und zu fördern. Sie setzt die modernen Instrumente zur Gleichstellung auf allen Ebenen ein und stärkt die Frauen- und Geschlechterforschung in der Wissenschaft.“ Vor diesem Hintergrund hat die Humboldt-Universität in ihrem Gleichstellungs-konzept vom Juni 2008 die Einrichtung eines zentralen Gleichstellungsfonds beschlossen, aus dem für einen befristeten Zeitraum spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit finanziert werden können.

§ 1 Umfang des Gleichstellungsfonds

Die Humboldt-Universität richtet beginnend mit dem Haushalt für das Jahr 2010 einen zentralen Gleichstellungsfonds ein, der mit € 250.000 p.a. gespeist wird. Nicht verausgabte Mittel können mit Zustimmung des Präsidiums ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 2 Zielsetzung

Ziele der Förderung sind die Überwindung struktureller Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen an der Humboldt-Universität, die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen und auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen und bei den jeweiligen Abschlüssen in den Disziplinen, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie die weitere Verankerung von Frauen- und Geschlechterforschung an der Humboldt-Universität.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel können für befristete personelle Maßnahmen in der Humboldt-Universität verwendet werden. Die Mittelverwendung ist in der Regel an das Erreichen vereinbarter Ziele geknüpft, die für jede Maßnahme individuell zu vereinbaren sind, z. B. die Berufung einer neuen Professorin. Dabei ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass die Basisausstattung einer neuen Professorin in jedem Fall regulär aus dem Fach bereitgestellt werden

muss, und dass Mittel aus dem Gleichstellungsfonds zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Möglich ist hier folgende Verwendung:

1. Ausstattung einer mit einer Frau besetzten Professur mit zusätzlichen halben Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen-Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen als Startfinanzierung zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen, befristet für ein bis maximal zwei Jahre¹

2. in den Rechtswissenschaften ggf. auch mit zusätzlichen Viertelstellen für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (für Personen im Referendardienst), entsprechend befristet

3. Werkvertragsmittel

4. in den Naturwissenschaften ggf. auch eine befristete Bereitstellung von Mitteln für zusätzliche Laborkräfte,² falls in dem betreffenden Fachgebiet dort besonderer Bedarf besteht

5. befristete Bereitstellung zusätzlicher Hilfskraftmittel

6. weitere personelle Maßnahmen im Sinne von § 2 dieser Vergaberichtlinie.

(2) Die Mittel aus dem Gleichstellungsfonds können außerdem eingesetzt werden für die befristete Beschäftigung von Personen zur Erarbeitung von Konzepten zur Integration von Genderaspekten in die Lehre in Fachrichtungen, in denen es bisher an der HU keine Genderforschung gibt. Hierzu gehört auch die befristete Bereitstellung von Personalkapazität zur Integration geschlechtsspezifischer Zugänge in die Fachdidaktik, insbesondere in den Naturwissenschaften in Adlershof.

Möglich sind für die zugehörigen Projekte sowohl die befristete Beschäftigung eines/r wissenschaftlichen Mitarbeiters/in³ zur Erarbeitung curriculärer Konzepte wie auch die Finanzierung einer entsprechenden Gastprofessur.

¹ Die Befristung muss gemäß §§ 1 und 2 WisszeitVG erfolgen.

² Die Befristung muss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG erfolgen.

³ Die Befristung muss gemäß §§1 und 2 WisszeitVG erfolgen.

(3) Ferner kann ein Teil des Gleichstellungsfonds verwendet werden für die Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien für Frauen für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten, unter anderem zwecks Abschluss ihrer Dissertation bzw. Habilitationsschrift. Die Höhe der Stipendien beträgt 1100 € pro Monat für die Promotions- und 1.500 € pro Monat für die Habilitationsförderung, jeweils einschließlich einer monatlichen Sachkostenpauschale von 100 €. Dazu kommen monatliche Kinderzuschläge von 150 € für das erste Kind und 50 € für jedes weitere Kind.

§ 4 Vergabeverfahren zu Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 (Personalmittel und Werkverträge)

(1) Anträge auf Mittel zur Umsetzung der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen werden mit Stellungnahmen der Dekanate, der Institutsleitungen und der zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten über die Kommission für Frauenförderung an den Präsidenten/die Präsidentin der Humboldt-Universität in schriftlicher und elektronischer Form gestellt. Termine für die Antragstellung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Anträge müssen eine Darstellung der beantragten Maßnahme bzw. der geplanten Verwendung der beantragten Mittel und der Laufzeit enthalten. Sofern bereits an bestimmte Personen gedacht ist, soll der Antrag auch Angaben zu dieser Person enthalten.

(3) Dem Antrag ist ferner eine Darstellung der betreffenden Einrichtung zur Umsetzung entscheidender struktureller Maßnahmen zur Chancengleichheit von Frauen bzw. zu eigenen Maßnahmen und Leistungen bei der Förderung von Frauen beizufügen.

(4) Über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung. Anträge, die nicht den Bedingungen gem. Abs. 1 bis 3 entsprechen, werden mit dem Hinweis auf die fehlenden Angaben abgelehnt.

§ 5 Vergabeverfahren zu Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 (Stipendien)

(1) Anträge auf Stipendien zur Promotions- oder zur Habilitationsförderung sind von den Bewerberinnen über die jeweiligen Institute und Dekanate an die Kommission zur Frauenförderung zu richten. Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten: Kurzdarstellung des Forschungsvorhabens mit Zeitplan für die noch ausstehenden Arbeiten, Lebenslauf, Publikationsliste und ein Gutachten des Betreuers/der Betreuerin. § 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die zu vergebenden Stipendien werden mindestens einmal jährlich hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(3) Über den Umfang der für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet das Präsidium in Abhängigkeit von der Entwicklung des Finanzbedarfs für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Entscheidung soll auf Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Kommission für Frauenförderung getroffen werden.

(4) Im Rahmen der für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Kommission für Frauenförderung über die Vergabe der Stipendien. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Mit den zu fördernden Stipendiatinnen wird ein Stipendienvertrag nach dem Muster der bisher im Rahmen des Berliner Programms zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre vergebenen Stipendien abgeschlossen. (siehe Anlage).

§ 6 Information über die Verwendung der Mittel

Der Präsident/die Präsidentin informiert den Akademischen Senat jährlich über die Verwendung der Mittel nach § 3 Abs. 1 und 2 und über die Höhe der für Stipendien verwendeten Mittel. Die KFF berichtet dem Akademischen Senat jährlich über die Verwendung der Mittel nach § 3 Abs. 3.

§ 7 Erfolgskontrolle

(1) Bei Maßnahmen, die nach § 3 Abs. 1 und 2 mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr gefördert sind, ist nach Beendigung der Maßnahme durch die Antragstellenden der Kommission für Frauenförderung über die Umsetzung und Wirkung der Maßnahme zu berichten. Diese Berichte sind von den zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten mitzuzeichnen.

(2) Bei Stipendien ist der Kommission für Frauenförderung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Stipendiums über die durchgeführte Arbeit und das Ergebnis der Förderung zu berichten.

(3) Mittel, die nicht innerhalb der beantragten Laufzeit der Maßnahme und nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Stipendien, ausgenommen im Fall der Kündigung eines Stipendienvertrages aufgrund des Verhaltens der Stipendiatin.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Muster Stipendienvertrag

Humboldt-Universität zu Berlin



Stipendienvertrag

im Rahmen des Gleichstellungsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin

Zwischen

der Humboldt-Universität zu Berlin
vertreten durch den Präsidenten,
Unter den Linden 6,
10099 Berlin,

nachfolgend Humboldt-Universität genannt,

und

Frau *Vorname Name*
Straße
PLZ Ort

nachfolgend Stipendiatin genannt.

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat im Rahmen des Gleichstellungsfonds die Möglichkeit der Vergabe von Mitteln zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft. In diesem Zusammenhang werden auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung (KFF) des Akademischen Senats Promotions- und Habilitationsstipendien vergeben.

§ 1 Förderdauer

Die Stipendiatin erhält in der Zeit vom *(Zeit einfügen)* bis *(Zeit einfügen)* ein Promotions- bzw. Habilitationsstipendium.

§ 2 Betreuende/r Hochschullehrer/in

Die/der betreuende Hochschullehrer/in ist Frau/Herr Prof. Dr. *Name*.

§ 3 Tätigkeiten/Aufgaben

(1) Die Stipendiatin bearbeitet während der Laufzeit des Stipendiums das folgende Thema bzw. schließt ihr Promotions- bzw. Habilitationsprojekt ab:

(hier Thema des Forschungsvorhabens einfügen)

(2) Soweit es zur Erledigung dieser Aufgabe erforderlich ist, erhält die Stipendiatin die Möglichkeit, die Einrichtungen der Universität zu nutzen. Dabei hat sie alle an der Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 4 Höhe des Stipendiums/Auszahlungsmodalitäten

(1) Die Stipendiatin erhält ein monatliches Stipendium in Höhe von insgesamt €. Darin ist eine Sachkostenpauschale in Höhe von 100 Euro sowie (ggf.) ein Kinderzuschlag in Höhe von 150 € für das erste Kind und 50 € für jedes weitere Kind enthalten.

(2) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 5. eines Monats, beginnend am 5. *Monat Jahr*

auf das Konto:

bei dem Kreditinstitut:

BLZ:

KontoinhaberIn:

§ 5 Steuern/Sozialversicherung

Die Stipendiatin hat eigenverantwortlich den Verpflichtungen nachzukommen, die ihr gegebenenfalls nach deutschem Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht obliegen. Für eine ausreichende Krankenversicherung ist sie selbst verantwortlich.

§ 6 Geheimhaltung

Die Stipendiatin hat alle ihr während der Tätigkeit an der Humboldt-Universität dienstlich bekannt gewordenen Unterlagen, Dokumente, Schriften und Daten vertraulich zu behandeln; sie dürfen weder in Wort oder Schrift an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Verpflichtung zum Hinweis auf Förderung durch den Gleichstellungsfonds der Humboldt-Universität

Die Stipendiatin ist verpflichtet, bei geeigneter Gelegenheit (z. B. bei Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen usw.) in mündlicher und schriftlicher Form auf die finanzielle Förderung den Gleichstellungsfonds der Humboldt-Universität hinzuweisen.

§ 8 Haftung

Für schuldhaft verursachte Schäden haftet die Stipendiatin selbst: Ihr obliegt es, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 9 Nebeneinkünfte

Die Stipendiatin versichert, während der Dauer des Stipendiums an der Humboldt-Universität keine weiteren Einkünfte aus Forschungstätigkeiten oder einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu beziehen. Sie informiert die Humboldt-Universität unverzüglich über eine Veränderung der Konditionen.

§ 10 Berichtspflicht

Die Stipendiatin verpflichtet sich, zwei Monate nach Abschluss der Förderung der KFF einen Abschlussbericht vorzulegen.

§ 11 Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Hierzu gehören u. a.

- der Wegfall wesentlicher Voraussetzungen der Stipendiengewährung,
- wesentliche Vertragsverstöße,
- erkennbares Nichtverfolgen des Förderungsziels.

(2) Sofern die Kündigung auf Grund eines Verhaltens der Stipendiatin zurückzuführen ist, ist auch bereits gewährte Förderung zurückzuzahlen.

§ 12 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

.....
Prof. Dr. Michael Linscheid
Vizepräsident für Forschung

.....
Betreuende/r Hochschullehrer/in

.....
Stipendiatin

.....
Dekan/Dekanin